MERKBLATT Hessen STEP –

Branchenqualifizierungs- und Weiterbildungsprogramm

(Stand: 13.02.2023 mit Änderungen vom 04.07.2023)

Präambel:

Neben der Theorie ist eine praktische Ausbildung essenziell, um im Berufsalltag in der Filmbranche bestehen zu können. STEP ist ein nachhaltiges und zukunftsorientiertes Förderinstrument der Hessen Film & Medien GmbH (HF&M), das die Vermittlung praktischer Ausbildungsinhalte in der Filmbranche und am Set unterstützt.

Das STEP Programm besteht aus den drei Säulen:

1. Branchenqualifizierung

2. Weiterbildung

3. Autor*innenstipendium

Mit der Branchenqualifizierung (1.) soll eine Ausbildung am Film- und Medienstandort Hessen gewährleistet werden um dem Nachwuchs künftig Beschäftigung als bezahltes Crewmitglied und in der Filmbranche zu ermöglichen und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Programmteilnehmende der Branchenqualifizierung (1.) sind dabei Studierende im Hauptstudium/ Masterstudiengang, Film- und Medien-Alumni sowie Quer-/ Einsteiger*innen mit oder ohne Praxiserfahrung am Set. Antragstellende sind Unternehmen und Institutionen der Filmbranche.

Filmschaffende, Quereinsteiger*innen sowie Programmteilnehmende der Branchenqualifizierung können über das STEP Programm finanzielle Unterstützung für Weiterbildungen (2.) beantragen.

Das Autor*innenstipendium (3.) als weiterer Teil des Programms wird projektunabhängig vergeben und unterstützt Nachwuchs-Filmautor*innen sowie Autor*innen in einer beruflichen Umbruchphase.

Gleichstellung, Diversität und Inklusion werden gezielt gefördert und unterstützt, die HF&M tritt jeder Form von Diskriminierung und Rassismus aktiv entgegen.

Ebenso setzt sich die HF&M für eine soziale und faire Beschäftigung der Programmteilnehmenden ein und bindet die Fördermittel der Branchenqualifizierung (1.) an die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns.

Die Mittel im STEP Programm werden als Zuschuss vergeben.

STEP ist ein Förderprogramm gemäß Abschnitt XII. Sonstige Maßnahmen, Punkt 2. der Richtlinie für die hessische Film- und Medienförderung durch die Hessen Film & Medien GmbH und berücksichtigt insbesondere die Förderung von Aus- und Fortbildungsaktivitäten.

Ein ständiger Beirat begleitet die STEP Programmentwicklung.

Im Falle der Förderung ist auf allen, die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung durch das STEP Programm der HF&M hinzuweisen.

1. BRANCHENQUALIFIZIERUNG

Allgemein Branchenqualifizierung

Die Branchenqualifizierung ist vergleichbar mit einem Praktikum.
Sie kann durch ein Unternehmen für Programmteilnehmende am hessischen Standort oder innerhalb des gesamten Drehzeitraums eines Filmprojekts, inklusive Vor- und Nachbereitung, beantragt werden. Dabei soll Programmteilnehmer*in Einblicke in den Arbeitsalltag eines ausgewählten Gewerks erhalten. Die Branchenqualifizierungsstelle wird durch das STEP Programm subventioniert, das antragstellende Unternehmen zahlt Programmteilnehmer*in unter Berücksichtigung des Mindestlohns.
Eine Branchenqualifizierung kann bei unterschiedlichen Unternehmen absolviert werden, sofern dies in einem Gewerk oder einem Filmprojekt sinnvoll ist.

Programmteilnehmende sollen die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, drei Branchenqualifizierungen/ Praktika im gleichen Department bzw. drei Branchenqualifizierungen/ Praktika in artverwandten Fachbereichen zu absolvieren. Nach Beendigung der Branchenqualifizierung im Rahmen des STEP Programms können Programmteilnehmende in den Productionguide der Film Commission Hessen aufgenommen werden um nach Möglichkeit an Filmproduktionen als Crewmitglied vermittelt zu werden. Somit trägt STEP dazu bei dem Fachkräftemangel am Standort entgegenzuwirken.

1.1 Antragsberechtigung Branchenqualifizierung

Die Branchenqualifizierung ist unabhängig von sonstigen Fördermaßnahmen der HF&M. Unternehmen, die ein Projekt zur Film- oder Medienförderung bei HF&M einreichen, können zusätzlich Branchenqualifizierungsstellen beantragen, sofern diese nicht bereits gefördert wurden. Auch nicht geförderte Unternehmen sind antragsberechtigt.
Voraussetzung zur Antragstellung:

- Die Betriebsstätte oder Niederlassung von Antragsteller*in liegt in Hessen. Programmteilnehmer*in sollte in Hessen ansässig sein. In begründeten Fällen kann Programmteilnehmer*in auch außerhalb Hessens ansässig sein.
- Antragstellende, deren Betriebsstätte oder Niederlassung nicht in Hessen liegt, sind antragsberechtigt sofern Programmteilnehmer*in in Hessen ansässig ist und das Filmprojekt in Teilen in Hessen umgesetzt wird. In begründeten Fällen kann auch für Projekte, die nicht in Hessen umgesetzt werden, beantragt werden.

Sind an einem Filmprojekt unterschiedliche Unternehmen (oder Dienstleister*innen) beteiligt, so können die Unternehmen (oder Dienstleister*innen) separate Anträge für dasselbe Projekt stellen und Programmteilnehmende gemeinsam einbinden.

Sollten Programmteilnehmende die Branchenqualifizierung bei unterschiedlichen Unternehmen absolvieren, muss dies im jeweiligen Antrag vermerkt werden.

Bei starkem Hessenbezug können mehrere Branchenqualifizierungsstellen in einem Unternehmen oder für ein Filmprojekt beantragt werden.

1.2 Dauer Branchenqualifizierung

In der Regel werden Branchenqualifizierungen mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten bewilligt. Die Dauer muss in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt werden.

1.3 Fördersumme Branchenqualifizierung

Pro Programmteilnehmer*in in einer Branchenqualifizierung können bis zu 11.400,- Euro Zuschuss beantragt werden. Ausnahmen hiervon sind nur nach vorheriger Rücksprache und entsprechender Begründung möglich, die im Einzelfall geprüft wird. Dieser Betrag umfasst den monatlichen Bruttolohn von Programmteilnehmer*in sowie die vom Unternehmen zu zahlenden Arbeitgeber*innenanteile und etwaige administrative Kosten. Teilmonate werden anteilig berechnet. Der jeweils gültige Mindestlohn in Hessen ist bei der Berechnung des Bruttolohns zu berücksichtigen, die Zahlungen an Programmteilnehmer*in sind nachzuweisen. Antragsteller*in kann in der Kalkulation maximal 5% der beantragten Summe für administrativen Aufgaben wie Lohnabrechnung, Personalverwaltung und Prüfentgelte, die im Zusammenhang mit der Branchenqualifizierungsstelle anfallen, geltend machen.
Bei frühzeitiger Beendigung der Maßnahme werden die Zuschüsse entsprechen gekürzt.

1.4 Antragstellung Branchenqualifizierung

Anträge werden unterjährig angenommen und sind in digitaler Form einzureichen. Voraussetzung für die Antragstellung ist ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch.
Die Branchenqualifizierung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. In Ausnahmefällen kann die HF&M auf Antrag eine Ausnahme gewähren. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet.

1.5 Antragsunterlagen Branchenqualifizierung

In digitaler Form einzureichen sind:

- Antragsformular (unter www.hessenfilm.de/STEP)
- Profil und Rahmen der Branchenqualifizierungsstelle im Unternehmen
- Motivationsschreiben und Lebenslauf Programmteilnehmer*in
- Kalkulation
- Erklärung über Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns an Programmteilnehmer*in

1.6 Förderentscheid Branchenqualifizierung

Der Förderentscheid erfolgt durch die Geschäftsleitung der HF&M. Im Bedarfsfall kann der Beirat kurzfristig und im Umlauf über Anträge beraten. Die Mitglieder des Beirats setzen sich zusammen aus mindestens zwei Vertreter*innen der Film- und Medienbranche und durch Vertreter*in der HF&M für das STEP Programm. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.

2. WEITERBILDUNG

Allgemein Weiterbildung

Finanzielle Unterstützung für Weiterbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen können über das STEP Programm beantragt werden.
Die Weiterbildung soll nach Möglichkeit in Hessen absolviert werden. In Ausnahmefällen, wenn ein Ausbildungsmodul nicht in Hessen angeboten wird, kann nach Rücksprache mit der HF&M auch ein Angebot außerhalb Hessens in Anspruch genommen werden, sofern dadurch mittelbar ein Mehrwert für den Standort entsteht.

2.1 Antragsberechtigung Weiterbildung

Antragsberechtigt sind

- Filmschaffende, Quer-/ Einsteiger*innen und Film- und Medien-Alumni mit erstem Wohnsitz in Hessen, die durch eine Weiterbildung nachweislich zur Stärkung des Film- und Medienstandorts Hessen beitragen.
- Programmteilnehmende im Rahmen der Branchenqualifizierung (s.1.)

2.2 Förderfähige Weiterbildungsmaßnahmen

Weiterbildungen müssen in der Antragstellung plausibel dargestellt werden und werden entsprechend den aktuellen Erfordernissen am Standort gefördert.

2.3. Fördersumme Weiterbildung

- Filmschaffende, Quer-/ Einsteiger*innen und Film- und Medien-Alumni können bis zu 1.500,- Euro für eine einzelne Weiterbildung beantragen.
- Programmteilnehmende im Rahmen der Branchenqualifizierung (s. 1.) können pro vollem Beschäftigungsmonat 200,- Euro Weiterbildungszuschuss erhalten.

2.4 Antragstellung Weiterbildung

Anträge werden unterjährig angenommen und sind in digitaler Form einzureichen. Voraussetzung für die Antragstellung ist ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch.
Die Weiterbildung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. In Ausnahmefällen kann die HF&M auf Antrag eine Ausnahme gewähren. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet.

2.5 Antragsunterlagen Weiterbildung

In digitaler Form einzureichen sind:

- Antragsformular (unter www.hessenfilm.de/STEP)
- Lebenslauf Antragsteller*in
- Motivationsschreiben und Erläuterung zur Standortstärkung Antragsteller*in
- Unterlagen zur Weiterbildung

2.6 Förderentscheid Weiterbildung

Der Förderentscheid erfolgt durch die Geschäftsleitung der HF&M. Im Bedarfsfall kann ein Beirat kurzfristig und im Umlauf über Anträge beraten. Die Mitglieder des Beirats setzen sich zusammen aus mindestens zwei Vertreter*innen der Film- und Medienbranche und durch Vertreter*in der HF&M für das STEP Programm. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.

3. AUTOR*INNENSTIPENDIUM

Allgemein Autor*innenstipendium

Autor*innenstipendien werden projektunabhängig vergeben und unterstützen hessische Nachwuchs-Filmautor*innen bei der Etablierung auf dem Markt und bei der Entwicklung ihres Profils bzw. hessische Autor*innen in einer beruflichen Umbruchphase. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf in der Filmbranche unterrepräsentierten Gruppen (u.a. Frauen, LGBTQIA+, Bewerber*innen mit Migrationshintergrund, Bewerber*innen mit Beeinträchtigung, People of Color, u.a.).
Das Autor*innenstipendium schließt eine bisher nicht finanzierte Lücke in der Arbeit von Filmautor*innen: Die Phase der Recherche und An-Entwicklung zwischen erster Stoffidee und dem Stadium, in dem ein Stoff zur Drehbuchförderung eingereicht werden kann.
Unterstützt wird Bewerber*in während des zehnmonatigen Stipendiums durch eine*n Mentor*in, welche*r in der Bewerbung angegeben wird. Die Mentor*innen (Filmautor*innen, Produzent*innen, o.ä.) sollten im jeweiligen Kernbereich von Filmautor*in sehr erfahren sein. Mentor*in unterstützt die Bewerbung mit einem Letter of Intent.
Ziel des zehnmonatigen Stipendiums ist es, hessischen Autor*innentalenten die Möglichkeit zu geben, eine Reihe von Ideen voranzubringen. Im Laufe des Autor*innenstipendiums soll mindestens eine Stoffidee soweit entwickelt werden, dass sie zur Drehbuchförderung bei HF&M eingereicht werden kann.
Die Autor*innenstipendiat*innen werden im Rahmen eines Jour Fixe der HF&M vorgestellt und durch Begleitveranstaltungen unterstützt.

3.1 Antragsberechtigung Autor*innenstipendium

Antragsberechtigt sind

- Film-/ Autor*innen mit erstem Wohnsitz in Hessen

3.2 Dauer Autor*innenstipendium

Das Autor*innenstipendium hat eine Laufzeit von zehn aufeinander folgenden Monaten.
In begründeten Ausnahmefällen kann eine Pause beantragt werden, wodurch sich die Laufzeit, nicht aber die zur Verfügung stehende Summe der Maßnahme ändert. Die monatliche Zahlung setzt während der Pause aus.

3.3 Fördersumme Autor*innenstipendium

Jede*r Autor*innenstipendiat*in erhält monatlich 1.500,- € über eine Laufzeit von zehn aufeinander folgenden Monaten. Mentor*in verfasst einen Zwischen- und einen Abschlussbericht über die im Stipendienzeitraum erarbeiteten Projekte. Nach Abnahme durch die Geschäftsleitung der HF&M gilt der Verwendungsnachweis als erbracht.
Autor*innenstipendien sind Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt und nicht abgerechnet werden müssen (Ausnahme: Es wurden während der Laufzeit keine Stoffe entwickelt).

3.4 Antragstellung Autor*innenstipendium

Anträge werden bis zu zweimal jährlich angenommen und sind in digitaler Form einzureichen. Voraussetzung für die Antragstellung ist ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch. Die jeweils aktuelle Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen ist der Internetseite www.hessenfilm.de/STEP zu entnehmen.
Bewerber*innen dürfen sich nach einer Ablehnung erneut um das Autor*innenstipendium bewerben.

3.5 Antragsunterlagen Autor*innenstipendium

In digitaler Form einzureichen sind:

- Antragsformular (unter www.hessenfilm.de/STEP)
- Lebenslauf Bewerber*in
- Autor*innenprofil Bewerber*in
- Motivationsschreiben Bewerber*in
- Vorstellung der Stoffideen
- LOI und Filmografie Mentor*in
- Empfehlungsschreiben (optional)
- Arbeitsproben (optional)

3.6 Förderentscheid Autor*innenstipendium

Der Förderentscheid erfolgt durch die Geschäftsleitung der HF&M und wird durch den Beirat unterstützt. Die Mitglieder des Beirats setzen sich zusammen aus mindestens zwei Vertreter*innen der Film- und Medienbranche und durch Vertreter*in der HF&M für das STEP Programm. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.